

Verena Espach

**Formen und Kontexte sexueller Gewalt
gegen Männer in der Antike**



Herbert Utz Verlag · München

Münchner Studien zur Alten Welt

herausgegeben von

Prof. Dr. Martin Zimmermann
Prof. Dr. Jens-Uwe Krause
Prof. Dr. Karen Radner

Ludwig-Maximilians-Universität München

Band 16

Umschlagabbildung: ANSA III 168 Römisch, 186 v.Chr. Senatus Consultum de Bacchanalibus I © KHM-Museumsverband



Zugl.: Diss., München, Univ. 2016

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2018

ISBN 978-3-8316-4697-5

Printed in EC
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

1 EINFÜHRUNG	7
1.1 EINLEITUNG	7
1.2 METHODE UND FRAGESTELLUNG	13
1.3 ZEITLICHER RAHMEN UND QUELLENKORPUS	15
1.4 AUFBAU DER ARBEIT	17
1.5 ÜBERBLICK ÜBER DIE ALTHISTORISCHE FORSCHUNG	19
1.5.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	22
1.5.2 GESCHLECHTER- BZW. GENDERGESCHICHTE	23
1.5.3 ANTIKE SEXUALITÄT	26
1.5.4 GEWALT IN DER ANTIKE	29
2 VORAUSSETZUNGEN	32
2.1 ZUM BEGRIFF DER SEXUELLEN GEWALT IN GEGENWART UND ANTIKE	32
2.1.1 DIE MODERNE PERSPEKTIVE	32
2.1.2 ARBEITSDEFINITION	34
2.1.3 DIE ANTIKE PERSPEKTIVE	36
2.2 MÄNNLICHKEITSIDEAL UND ORDNUNG DES GESCHLECHTSLEBENS	37
2.2.1 GRIECHENLAND: ANDREÍA, SOPHROSYNE UND HYBRIS	39
2.2.2 ROM: VIRTUS, PUDICITIA UND STUPRUM	44
3 KONTEXT EINS: SEXUELLE GEWALT IN ABHÄNGIGKEITS- VERHÄLTNISSEN	49
3.1 SONDERFALL: ANTIKE GRIECHISCHE PÄDERASTIE	53
3.2 VERSTÜMMELUNG UND KASTRATION	58
3.3 NÖTIGUNG UND VERGEWALTIGUNG	66
3.4 ZWANGSPROSTITUTION	74
4 KONTEXT ZWEI: SEXUELLE GEWALT IN KRIEG UND MILITÄR-APPARAT	81
4.1 SEXUELLE GEWALT INNERHALB DES MILITÄRAPPARATES	82
4.2 SEXUELLE GEWALT GEGEN DAS UNTERLEGENE HEER UND DIE FEINDLICHE ZIVILBEVÖLKERUNG	88
4.2.1 OBJEKTIFIZIERUNG: SEXUELLE GEWALT GEGEN FRAUEN UND KINDER ALS ANGRIFF AUF DIE MÄNNER UND DAS GEMEINWESEN – EIN EXKURS	88
4.2.2 DIE ANDROHUNG SEXUELLER GEWALT AUF KRIEGSWAFFEN	97

5 KONTEXT DREI: SEXUALISIERTE GEWALT IN DER STRAFPRAXIS	100
5.1 BESTRAFUNG BEI EHEBRUCH	100
5.1.1 RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUM EHEBRUCH IM KLASSISCHEN ATHEN	101
5.1.2 RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUM EHEBRUCH IM ANTIKEN ROM	104
5.1.3 SCHANDSTRAFEN IN FORM SEXUALISIERTER GEWALT	105
5.2 SEXUALISIERTE GEWALT IN WEITEREN BESTRAFUNGSKONTEXTEN	112
6 KONTEXT VIER: SEXUALISIERTE GEWALT IN DER SOZIALEN UND POLITISCHEN PRAXIS	119
6.1 SEXUALISIERTE GEWALT ALS SOZIALES UND POLITISCHES KAMPFMITTEL	119
6.2 ANDROHUNG SEXUELLER GEWALT ALS ABSCHRECKUNG	127
7 SCHLUSSBETRACHTUNG	130
8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	136
8.1 LITERATUR	136
8.2 QUELLEN	153

1 Einführung

1.1 Einleitung

„Ihr hört, ihr Herren, wie dieses Gesetz befiehlt, dass jemand, der einen freien Erwachsenen oder Knaben mit Gewalt schändet, mit der doppelten Strafe¹ belegt wird. Schändet er aber eine Ehefrau, bei der man das Recht hat, ihn zu töten, so trifft ihn außerdem dieselbe Strafe.“²

So zitiert Lysias im ausgehenden 5. bzw. frühen 4. Jhd. v. Chr. in seiner Verteidigungsrede für Euphiletos das athenische Gesetz. Euphiletos war des Mordes an Eratosthenes angeklagt, welcher mit dessen Gattin Ehebruch begangen hatte und daraufhin von Euphiletos getötet worden war. In seiner Rede beruft sich Lysias auf das athenische Gesetz, das den Ehemann, der den Ehebrecher auf frischer Tat ertappte und daraufhin tötete, von Schuld freispricht.³ Der Tatbestand einer gewaltsamen Schändung, also einer Vergewaltigung, war in der griechischen Antike bekannt und wird hier durch den Ausdruck *αἰσχὺνη βία* wiedergegeben.⁴

Ungewohnt für heutige Leser erscheint bei genauerer Betrachtung der Passage die Reihenfolge der genannten Geschlechter: der Straftatbestand der sexuellen Gewalt wird zunächst formuliert als Vergehen gegen freie

¹ Zur Bestrafung war eine Geldstrafe in Höhe von 100 Drachmen vorgesehen, vgl.: Harrison, Alick R.W.: *The law of Athens. The family and Property*, Oxford 1968, S. 34, Fn. 2. Möglich war aber unter bestimmten Umständen auch die erwähnte Tötung des Nebenbuhlers.

² Lysias 1,32 (Verteidigungsrede im Mordfall Eratosthenes); „*Ακούετε, ὦ ἄνδρες, ὅτι κελεύει, εἴαν τις ἄνθρωπον ἐλεύθερον ἢ παῖδα αἰσχὺνη βία, διπλὴν τὴν βλάβην ὀφείλειν: εἴαν δὲ γυναῖκα, ἐφ’ αἷσπερ ἀποκτείνειν ἕξεισιν, ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι;*“

³ Siehe: Demosthenes 23,53 (Rede gegen Aristokrates). In Lysias‘ Rede ist der Gesetzestext nicht erhalten, die Forschung geht aber davon aus, dass es sich um das Gesetz Drakons handelt, welches bei Demosthenes 23,53 erhalten ist. Vgl. dazu: Schmitz, Winfried: *Der Nomos moicheias – Das athenische Gesetz über den Ehebruch*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 114, 1997, S. 45-140, S. 50f.

⁴ In der althistorischen Forschung dient die angegebene Stelle unter anderen auch als Diskussionsgrundlage dafür, ob im antiken Athen der Ehebruch bzw. die Verführung einer Ehefrau härter bestraft wurde als deren Vergewaltigung. Dafür spricht, dass es nach antikem Verständnis bei einer Verführung zu einer „echten“ Untreue auch der Seele der Ehefrau gekommen sei, was in moralischer Hinsicht als verwerflicher bewertet worden sei als eine Vergewaltigung, die ja gegen den Willen der Frau geschah. Aus diesem Grund sei der Ehebruch härter zu bestrafen.

Einen knappen, informativen Abriss zu dieser Forschungskontroverse um den *nomos moicheias* bietet Schmitz in seiner Auseinandersetzung mit den von Cohen (Cohen, David: *Law, Sexuality and Society. The Enforcement of Morals in Classical Athens*, Cambridge 1991) vertretenen Thesen, welche von einer gleich strengen Bestrafung bei Vergewaltigung und Verführung bzw. Ehebruch ausgehen; siehe: Schmitz: *Nomos* (1997), S. 46-49.

Erwachsene – wobei *ἄνθρωπον* auch gut mit „Mann“ übersetzt werden kann – und Knaben bzw. Kinder, erst danach erfolgt die Ausweitung auch auf Ehefrauen. Es können demnach gleichermaßen freie Männer, Knaben bzw. Kinder und Ehefrauen⁵ zum Opfer werden, eine geschlechtsspezifische Zuschreibung findet an dieser Stelle nicht statt. Auch das Strafmaß bleibt jeweils dasselbe.

Warum aber erscheint diese Beobachtung heute bemerkenswert? Zieht man die Bestimmungen zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung des aktuellen deutschen Strafgesetzbuches heran, heißt es dort in Paragraph 177:

„(1) Wer eine andere Person 1. mit Gewalt [...] nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung) [...]“⁶.

Im gegenwärtigen deutschen Gesetzestext erfolgt keine geschlechtszuordnende Bezeichnung von Täter oder Opfer, das „Wer“ kann sowohl einen männlichen Handelnden als auch eine weibliche Handelnde benennen, ausdrücklich ist auch von einer „Person“ die Rede, die Opfer einer Gewalttat wird.⁷ Doch geht man nur einige wenige Jahre zurück, trifft man noch auf eine andere Formulierung des Gesetzes. Im Zuge einer Sexualstrafrechtsreform wurden 1997 die Paragraphen 177 (Vergewaltigung) und 178 (Sexuelle Nötigung) zusammengefasst zu „§177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“. Der Tatbestand der Vergewaltigung bezog sich vor dieser Reform jedoch ausschließlich auf Frauen, wie der folgende Ausschnitt zeigt:

„(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. [...]“⁸

⁵ Auf die Fragestellung, ob es sich bei sexueller Gewalt gegen Frauen nach antikem Verständnis meist nicht in erster Linie um einen Affront gegen diese, sondern vielmehr gegen deren *kyrios* gehandelt hat, wird im weiteren Verlauf der Arbeit (Kap. 4.2.1) genauer eingegangen.

⁶ §177 StGB, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, erl. v. Thomas Fischer, 62. Aufl., München 2015.

⁷ Der Begriff „Täter“ ist hier im generischen Maskulinum zu verstehen.

⁸ § 177 StGB, Fassung gültig vom 24. November 1973/28. November 1973-5. Juli 1997. Auf die Problematik, dass nach dieser Gesetzesfassung per definitionem eine

Männer „konnten“ demnach nach Ansicht des deutschen Strafrechts gar nicht vergewaltigt, sondern lediglich sexuell genötigt werden⁹ - ein Umstand, der sich auch auf das Mindeststrafmaß auswirkte, welches für die Vergewaltigung einer Frau mindestens zwei Jahre, bei sexueller Nötigung aber nur mindestens ein Jahr vorsah. Die juristische Nicht-Existenz einer Vergewaltigung von Männern war so fast bis zur Wende zum 21. Jhd. n. Chr. im deutschen Strafgesetz verankert; als Opfer einer Vergewaltigung kamen nach dieser Regelung letztlich nur Frauen in Betracht.

Der beschriebene historische Wandel des Strafgesetzes wirft Fragen nach den Gründen für diese einseitige Opferrollenzuschreibung auf und auch nach der Existenz und Häufigkeit männlicher Vergewaltigungsopfer – der etwas ältere deutsche Gesetzestext erweckt ja den Eindruck, als wären diese gar nicht existent gewesen. Dieser erste Anschein jedoch täuscht, wie in der folgenden Arbeit gezeigt werden wird, und schon das anfangs genannte Zitat aus Lysias' Rede im Mordfall Eratosthenes lässt einen anderen Schluss zu. Die erst seit kurzem der Vergangenheit angehörende rechtliche Situation männlicher Vergewaltigungsopfer verweist aber auf immer noch tief verankerte Vorstellungen der modernen Gesellschaft: Mehrheitlich sind die Auffassungen über Vergewaltigung und auch sexuelle Gewalt unter Erwachsenen durch einen Geschlechterdualismus geprägt, der Männer als Täter und Frauen als Opfer betrachtet. Verstärkt wurde diese Sichtweise unter anderem dadurch, dass im Zuge der zweiten feministischen Bewegung ab den 1970er Jahren die Gewalt gegen Frauen zum viel diskutierten Gegenstand der Forschung und damit auch der öffentlichen Diskussion wurde.¹⁰ Die Ergebnisse der Wissenschaft sollten damals auch für die politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um die Rechte der Frauen nutzbar gemacht werden, woraus sich eine lebhaftere gesellschaftliche Diskussion auch um Gewalt gegen Frauen ergab. Eine Reaktion auf die

Vergewaltigung innerhalb der Ehe nicht stattfinden konnte, soll hier nicht näher eingegangen werden.

⁹ Der Wortlaut des Gesetzes ist geschlechtsneutral (der Begriff „Täter“ wird als generisches Maskulinum verwandt) formuliert: „§ 178. Sexuelle Nötigung. (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. [...]“ Fassung gültig vom 24. November 1973/28. November 1973-5. Juli 1997.

¹⁰ Richtungsweisend war in diesem Zusammenhang: Brownmiller, Susan: *Against Our Will. Men, Women and Rape*, New York 1975. Brownmiller thematisiert auch sogenannte Mann-Mann-Vergewaltigungen in US-amerikanischen Gefängnissen, in denen sie aber eine Herstellung der Machtverhältnisse sieht, die auch die heterosexuelle, nach Ansicht Brownmillers von Männern dominierte, Sexualität prägen.

in der Geschichte oft stattgefundene Unterdrückung der Frau war nun die Festschreibung der Männer auf die Täterrolle und der Frauen auf die Opferrolle. Mittlerweile ist bereits ab und an zu beobachten, dass diese Zuschreibung zunehmend, auch von feministischer Seite, kritisiert wird, da sie Frauen den Status des handelnden Subjektes verwehre und letztlich den traditionellen Dualismus von „starkem“ und „schwachem“ Geschlecht nur fortschreibe. Diese *gender stereotypes* werden erst vermehrt in den letzten Jahren überdacht und schrittweise aufgebrochen. Lediglich in den Fällen sexueller Gewalt im Kindheits- und Jugendalter werden Jungen mittlerweile ganz selbstverständlich mitgedacht, da sie hier einen doch recht großen Teil der Opfergruppe ausmachen.¹¹ Besonders deutlich wurde dies in den vergangenen Jahren bei der Aufdeckung der vielen Missbrauchsfälle in kirchlichen oder schulischen Einrichtungen, die sich besonders häufig gegen männliche Kinder richten.

Seit einigen Jahren findet auch die ausgeübte sexuelle Gewalt gegen Männer in militärischen Kontexten und kriegerischen Konflikten mehr und mehr wissenschaftliche und auch gesellschaftliche Beachtung, wobei diese Entwicklung wiederum aus dem angelsächsischen Raum und hier besonders aus dem rechtswissenschaftlichen und dem medizinischen Diskurs ihren Ausgangspunkt nimmt.¹² Dieser Prozess begann mit der systematischen Untersuchung der Kriegsverbrechen im zerfallenden Jugoslawien Anfang der 1990er Jahre, wobei sexuelle Gewalt als Kriegswaffe erstmals anerkannt wurde, und erreichte einen ersten Höhepunkt mit der Aufdeckung der Folterskandale in Abu Ghraib, die extreme Formen sexueller Gewalt gegen männliche Häftlinge offenbarten. Auch aus verschiedenen Konfliktregio-

¹¹ Lenz schließt aus den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Pilotstudie „Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewalterfahrungen von Männern in Deutschland“ (Untersuchungszeitraum 1998-2002), dass etwa 8 % aller Männer in Kindheit und Jugend sexuell missbraucht werden. Vgl. Lenz, Hans-Joachim: Die verdrängte Seite der Männergesundheit: Gewalt gegen Männer – Ergebnisse der deutschen Pilotstudie, in: Blickpunkt der Mann. Wissenschaftliches Journal für Männergesundheit, 2005, 3 (3-4), S. 37-42, S. 39.

¹² Siehe den informativen Überblick zu sexuellen Folterungen von Männern von: Oosterhoff, Pauline / Zwanikken, Prisca / Ketting, Evert: Sexual Torture of Men in Croatia and Other Conflict Situations: An Open Secret, in: Reproductive Health Matters, 2004, Vol. 12, No. 23, S. 68-77. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht war die Studie von Lara Stemple: Male Rape and Human Rights, in: Hastings Law Journal, Vol. 60, 2009, S. 605-647 bisher besonders perspektivenreich.

Auch in großen deutschen Tageszeitungen finden sich z.B. Berichte über sexuellen Missbrauch von Rekruten innerhalb der russischen Armee; vgl.: Holm, Kerstin: Rekruten missbraucht, Presse geknebelt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 127, 03.06.2008, S.38 und: Bilger, Oliver: Die Herrschaft der grausamen Großväter, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 262, 11.11.2008, S.8.

nen auf dem amerikanischen, asiatischen und afrikanischen Kontinent werden immer wieder Vorfälle extremer sexueller Gewalt gegen Männer bekannt.¹³ Trotz dieser zwar langsam zunehmenden Aufmerksamkeit, die der Thematik zu Teil wird, kann man dennoch nach wie vor der Einschätzung Zarkovs zustimmen: “[...] sexual violence against men [...] has been a fact of war for hundreds of years. In the contemporary wars, however, it is a rather well-hidden fact.”¹⁴ Auch in Resolutionen der UN wird weitgehend immer noch der Ausschluss von Männern als Opfer sexueller Gewalt praktiziert, wie Stemple prononciert in ihrer Studie aufzeigt.¹⁵ Sie sieht vor allem im Kontext von Haftanstalten, bewaffneten Konflikten und Kindesmissbrauch ein erhöhtes Risiko für Männer, Opfer sexueller Gewalttaten zu werden.¹⁶ Dennoch sind die Berichte über sexuelle Gewalt gegen Männer immer noch äußerst selten, einen öffentlichen Diskurs darüber gibt es in Deutschland und Europa bisher nicht.¹⁷

Dieser gegenwärtige Befund fordert nun auch den wissenschaftlichen Blick heraus und führt zu einer Übertragung des Themenbereichs auf das eigene Untersuchungsfeld, in vorliegender Arbeit auf die griechische und römische Antike. Die verklärenden Antikenvorstellungen des 18. und teils noch des 19. Jahrhunderts wurden schon vor längerer Zeit aufgebrochen, doch bislang tauchen Männer, noch weniger frei geborene, als Opfer sexueller Gewalt in gängigen Vorstellungen über die Antike nicht auf. Es

¹³ Untersucht wurde z.B. das Vorkommen sexueller Gewalt in Kroatien, Griechenland, Chile, El Salvador und Sri Lanka (vgl.: Oosterhoff / Zwanikken / Ketting (2004), S. 68f). Auch im Ostkongo sind Vergewaltigungen von Männern sehr häufig (vgl.: Perras, Arne: Die unaussprechliche Katastrophe, in: Süddeutsche Zeitung, 12.01.2012). Besonders instruktiv dazu: Sivakumaran, Sandesh: Sexual Violence Against Men in Armed Conflict, in: The European Journal of International Law, Vol. 18, No.2, 2007, S. 253-276.

¹⁴ Zarkov, Dubravka: The Body of the other man. Sexual violence and the construction of masculinity, sexuality and ethnicity in Croatian media, in: Moser, Caroline O.N. / Clark, Fiona C. (Hrsg.): Victims, Perpetrators or Actors? Gender, armed conflict and political violence, London / New York 2001, S.69-82, S.71. Gerade der hier angesprochene Wandel hin zu einem offenbar immer stärker ausgeprägten Beschweigen der sexuellen Gewalt gegen Männer ist bemerkenswert. Die antiken Quellen erscheinen in dieser Hinsicht wesentlich auskunftsfreudiger als unsere Gegenwart.

¹⁵ Vgl.: Stemple: Rape (2009).

¹⁶ Vgl.: Stemple: Rape (2009), S. 608-618.

¹⁷ Der Grund für die geringe öffentliche Bekanntheit wird in einer „Untererfassung“ sexueller Gewalttaten gegen Männer gesehen, da diese häufig von den Opfern aus Scham und Angst vor Stigmatisierung nicht berichtet und angezeigt werden bzw. sexuelle Gewalterfahrungen als Folterungen oder körperliche Verletzungen dargestellt werden und der sexuelle Aspekt außen vorgelassen wird. Zudem ist das Hilfspersonal häufig noch in einer geschlechterspezifischen Täter-Opfer-Zuschreibung gefangen, in der Männer als Opfer nicht vorkommen und so entsprechende Gewalttaten nicht er- bzw. anerkannt werden (vgl.: Sivakumaran: Violence (2007), S. 255-257).

überwiegen nach wie vor die Figuren des wehrhaften Soldaten, politisch aktiven Bürgers oder auch sagenhaften Helden, vielleicht noch des korrupten und sittenlosen Kaisers, wie sie auch in verschiedenen Filmproduktionen der letzten Jahre - vornehmlich aus Hollywood - verbreitet werden.¹⁸ Opfer sexueller Gewalt werden in diesen Vorstellungen beinahe ausschließlich Frauen.

Dennoch finden sich in den antiken Quellen recht zahlreiche Belege dafür, dass auch Männer von sexueller Gewalt betroffen waren. Selbst die Mythen der Antike sind voller Beispiele für sexuelle Gewalt, die sich in vielen Fällen gegen Männer richtet. So wird beispielsweise Uranos von seinem Sohn Kronos entmannt, Ganymed von Zeus zu Liebesdiensten entführt – und vergewaltigt?¹⁹ – und im ursprünglich phrygischen Mythos des dämonischen Zwitterwesens Agdistis spielt ebenfalls sexuelle Gewalt in Form von Kastrationen eine Rolle²⁰ – in der Vorstellungswelt der Antike war diese Form der Gewalt also durchaus vorhanden. Es stellt sich daher die Frage, welche Formen sexueller Gewalt gegen Männer es in der griechischen und römischen Antike gab und in welchen Kontexten diese anzutreffen waren – von ihrer grundsätzlichen Existenz zeugt bereits das eingangs erwähnte Zitat. Quantitative Aussagen zur sexuellen Gewalt gegen Männer in der griechischen und römischen Antike sind jedoch trotz der feststellbaren relativen Häufigkeit des Phänomens in den Quellen kaum bzw. nur schwer möglich.

¹⁸ Man denke hier beispielsweise an Ridley Scotts „*Gladiator*“ (USA, 2000) oder Oliver Stones „*Alexander*“ (USA, 2004).

¹⁹ Dover weist auf Grundlage verschiedener Darstellungen auf Keramiken eindeutig nach, dass der Gewaltaspekt in der Entführung und späteren Beziehung des Zeus zu Ganymed nicht zu vernachlässigen ist (vgl.: Dover, Kenneth J.: *Homosexualität in der griechischen Antike*, München 1983, S. 88).

²⁰ Vgl.: Knaack, Georg: Agdistis 2, in: RE, Bd. I,1, 1893, Sp. 767-768. Die Sage findet sich bei Paus. 7.17,9 und bei Arnob. 5.5.

Münchner Studien zur Alten Welt

herausgegeben von

Prof. Dr. Martin Zimmermann

Prof. Dr. Jens-Uwe Krause

Prof. Dr. Karen Radner

Ludwig-Maximilians-Universität München

- Band 16: Verena Espach: **Formen und Kontexte sexueller Gewalt gegen Männer in der Antike**
2018 · 166 Seiten · ISBN 978-3-8316-4697-5
- Band 15: Daniela Gierke: **Eheprobleme im griechischen Drama** · Eine Studie zum Diskurs von Oikos und Polis im Athen des 5. Jahrhunderts vor Christus
2017 · 324 Seiten · ISBN 978-3-8316-4634-0
- Band 14: Klaus Georg Sommer: **Der 21. Januar 1192 v. Chr.: Der Untergang Ugarits?**
2016 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-4531-2
- Band 13: Nadine Leisner: **familia romana** · Darstellungen der Familie in der römischen Sepulkralkunst
2015 · 400 Seiten · ISBN 978-3-8316-4439-1
- Band 12: Aron Dornauer: **Assyrische Nutzlandschaft in Obermesopotamien** · Natürliche und anthropogene Wirkfaktoren und ihre Auswirkungen
2016 · 424 Seiten · ISBN 978-3-8316-4451-3
- Band 11: Ennio Bauer: **Gerusien in den Poleis Kleinasiens in hellenistischer Zeit und der römischen Kaiserzeit** · Die Beispiele Ephesos, Pamphylien und Pisidien, Aphrodisias und Iasos
2014 · 392 Seiten · ISBN 978-3-8316-4312-7
- Band 10: Burkhard Backes, Caroline von Nicolai (Hrsg.): **Kulturelle Kohärenz durch Prestige**
2014 · 306 Seiten · ISBN 978-3-8316-4263-2
- Band 9: Birgit Christiansen, Ulrich Thaler (Hrsg.): **Ansehenssache** · Formen von Prestige in Kulturen des Altertums
2013 · 460 Seiten · ISBN 978-3-8316-4181-9
- Band 8: Anna Anguissola (Hrsg.): **Privata Luxuria** · Towards an Archaeology of Intimacy: Pompeii and Beyond
2013 · 244 Seiten · ISBN 978-3-8316-4101-7
- Band 7: Angelika Starbatty: **Aussehen ist Ansichtssache** · Kleidung in der Kommunikation der römischen Antike
2010 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-0927-7
- Band 6: Berit Hildebrandt, Caroline Veit (Hrsg.): **Der Wert der Dinge – Güter im Prestigediskurs** · »Formen von Prestige in Kulturen des Altertums« · Graduiertenkolleg der DFG an der Ludwig-Maximilians-Universität München
2009 · 414 Seiten · ISBN 978-3-8316-0859-1
- Band 5: Martin Zimmermann (Hrsg.): **Extreme Formen von Gewalt in Bild und Text des Altertums**
2009 · 352 Seiten · ISBN 978-3-8316-0853-9

Band 3: Albrecht Matthaei: **Münzbild und Polisbild** · Untersuchungen zur Selbstdarstellung kleinasiatischer Poleis im Hellenismus
2013 · 198 Seiten · ISBN 978-3-8316-0783-9

Band 2: Berit Hildebrandt: **Damos und Basileus** · Überlegungen zu Sozialstrukturen in den Dunklen Jahrhunderten Griechenlands
2007 · 604 Seiten · ISBN 978-3-8316-0737-2

Band 1: Dirk Rohmann: **Gewalt und politischer Wandel im 1. Jahrhundert n. Chr.**
2006 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-0608-5

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de